



Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

BRE.M.A Warmwalz GmbH & Co. KG
Carl-Benz-Str. 30
28237 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Konrad

Zimmer 33

T (04 21) 3 61 4294

F (04 21) 3 61 6522

E-mail

britta.konrad

@gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

517- A.d.Del.35/WW 2/

51-11/50-9

Bremen, 18.11.2010

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 25.06.2008, zuletzt geändert am 08.10.2010, wird Ihnen hiermit die Genehmigung für die Änderung sowie die Konvertergasnutzung in den Hubbalkenöfen 1 und 2 der BRE.M.A Warmwalzwerk GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Auf den Delben 35, 28237 Bremen, erteilt.

Die Genehmigung gilt gleichzeitig für die Emission von CO₂ im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) aus dem Warmwalzwerk BRE.M.A.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

1. Einbau neuer Konvertergas-Rohrleitungen vor den Hubbalkenöfen 1 und 2
2. Umbau der Hubbalkenöfen 1 und 2 für den Betrieb einiger Heizzonen mit Konvertergas mit
 - neuem Konvertergasrohrleistungssystem von den Hauptsammlern zu den Brennern
 - umgebauten Brennern mit doppelter Brenngaslanze
3. Nutzung von Konvertergas

Folgende rot markierten Unterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung und sind als **Anhang 1a** beigefügt:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25.06.2008

20 Blatt

Dienstgebäude
Parkstraße 58/60
28209 Bremen
Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Parkstr. + Stern

Sprechzeiten
Montag – Donnerstag
9:00 -15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr
Zentrale: (0421) 361 - 6260

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Bundesbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

2. Kurzbeschreibung	2 Blatt
3. Anlagen und Betriebsbeschreibung	6 Blatt
4. Antrag Treibhausgase nach TEHG	2 Blatt
5. Stellungnahme Arbeitssicherheit	110 Blatt
6. Stellungnahme Arbeitsmedizin	1 Blatt
7. Bewertung der Umweltauswirkungen	6 Blatt
8. Zeichnungen	4 Blatt

- Anhang 1a -

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Fristen und Termine

- 1.1 Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Zustellung dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.
- 1.2 Der geplante Betriebsbeginn der genehmigten Anlage ist der
 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
 - Dienstort Bremen -
 Parkstraße 58/60
 28209 Bremen
 eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Naturschutzrechtliche Auflage:

Maßnahmen, die die Vogelbrut beeinträchtigen können (z.B. Beseitigung von Gehölzen, Gebüsch und Röhricht bzw. Verfüllung und Beseitigung von Gewässern) sind im Zeitraum vom 01.03. – 30.09. nicht erlaubt.

3. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Auflagen zur Luftreinhaltung

- 3.1 Beim Betrieb der Hubbalkenöfen des Warmwalzwerkes dürfen folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:
- | | |
|-------------------------------------|--|
| Gesamstaub | 20mg/Nm ³ (Nr. 5.2.1 der TA Luft) |
| Stickstoffoxide als NO ₂ | 0,50 g/Nm ³ (Nr. 5.4.3.6.1 der TA Luft) |
- Dabei handelt es sich um Tagesmittelwerte, umgerechnet auf 5 Vol% O₂.
- 3.2 Durch eine nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegebene Messstelle sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, spätestens 6 Monate nach der erstmaligen Verwertung des Konvertergases an den Hubbalkenöfen des Warmwalzwerkes BRE.M.A am Kamin entsprechend Nr. 5.3 der TA Luft die Emissionen von **Gesamstaub**

messen zu lassen.

Die Messungen sind alle 3 Jahre zu wiederholen.

Für die Durchführung der Messung sind Probeentnahmestellen nach Angabe der Messstelle einzurichten, d.h., ausreichend groß und sicher begehbar und so beschaffen, dass repräsentative und einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

Die Messungen sind bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage im Volllastbetrieb durchführen zu lassen.

Eine Ausfertigung der Sachverständigenberichte ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Messstelle zu übersenden.

- 3.3 NO_x ist weiterhin durch kontinuierliche Messung zu bestimmen und der Gewerbeaufsicht jährlich Bericht zu erstatten.

4. Arbeitsschutzrechtliche Auflage

Sicherheitstechnische Prüfung

Gemäß § 29a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Änderung der Hubbalkenöfen durch einen bekannt gegebenen Sachverständigen sicherheitstechnisch überprüfen zu lassen. Diese Prüfung hat mit Inbetriebnahme der Konvertergasnutzung in den Hubbalkenöfen zu erfolgen.

Bei der sicherheitstechnischen Prüfung sind die Inhalte und Ergebnisse des im Antrag beiliegenden Sicherheitsberichtes entsprechend Störfall-Verordnung zu berücksichtigen.

Die sicherheitstechnische Prüfung ist durch den Sachverständigen vorzunehmen und muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Einhaltung der sicherheitstechnisch relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- Mögliche Auswirkungen des bestimmungsgemäßen und des gestörten Betriebes auf Beschäftigte und Dritte, hierzu gehören u.a.:
- sicherheitstechnisch relevante äußere und betriebliche Gefahrenquellen einschließlich der sicherheitstechnisch relevanten Betriebsstörungen,
- Voraussetzung für den Eintritt der sicherheitstechnisch relevanten Betriebsstörungen bzw. Gefahren,
- erforderliche Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zur Vermeidung der sicherheitstechnisch relevanten Betriebsstörungen bzw. Gefahren;
- Auswirkungen der sicherheitstechnisch relevanten Betriebsstörungen bzw. Gefahren
- erforderliche Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zur Begrenzung der Auswirkungen der sicherheitstechnisch relevanten Betriebsstörungen bzw. Gefahren;

Das Ergebnis der Prüfung ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Dienstort Bremen) unverzüglich nach Durchführung der Prüfung unaufgefordert zu übersenden.

Begründungen:

Sicherheitstechnische Prüfung

Die von der BRE.M.A Warmwalz GmbH beantragte Änderung des Warmwalzwerkes ist eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des

BlmSchG. Gemäß § 29 a BlmSchG kann die Gewerbeaufsicht anordnen, dass der Betreiber einer derartigen Anlage einen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt.

In dem hier vorliegenden Einzelfall halten wir eine sicherheitstechnische Prüfung für erforderlich, da der Betrieb der Hubbalkenöfen mit Konvertergas einen erheblichen Einfluss auf den sicheren Betrieb hat. Das Gefahrenpotential wird erhöht.

5. **Wasserschutzrechtliche Hinweise**

- 5.1 Treten wassergefährdende Stoffe aus Rohrleitungen oder aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus und ist zu befürchten, dass diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen, so ist dieses unverzüglich dem Sanator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen, unter Tel.: 361-5605, oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht **auch bei dem Verdacht**, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagen ausgetreten sind (§155 (1) des Bremschen Wassergesetzes – BremWG).
- 5.2 Der Betreiber hat darauf hinzuwirken, dass bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen eine Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder das Abfließen in eine Abwasseranlage verhindert wird. Sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit erforderlich, durch einen Fachbetrieb (§19 I Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zu entleeren.
- 5.3 Rohrleitungen sind so anzuordnen, dass ihre Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.
Die Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen muss leicht überprüfbar sein.
- 5.4 Gemäß § 19 i (1) Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 19. August 2002 (BGBl. Teil 1, Nr. 59 vom 23.08.02 S. 3245) hat der Betreiber mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung seiner Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Fachbetriebe nach § 19 I WHG zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen des § 19 I (2) WHG erfüllt oder nicht eine öffentliche Einrichtung ist, die über einen dem § 19 I (2) Nr. 2 WHG gleichwertige Überwachung verfügt.
- 5.5 Gemäß § 41 (1) Nr. 7 c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. Teil 1, Nr. 59 vom 23.08.02 S. 3245) handelt derjenige ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
- 5.6 Eventuelle Auflagen und weitere Hinweise zum Schutz der Gewässer bleiben vorbehalten.

6. **Allgemeine Hinweise**

- 6.1 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Sie erlischt weiterhin, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Rechtsbeständigkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

- 6.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 6.3 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlagen

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit Nr. 3.6, Spalte 1 (Warmwalzwerk) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.97 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

Begründung

Am 25.06.2008 beantragten Sie gemeinsam mit ArcelorMittal Bremen GmbH (AMB) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung des LD-Stahlwerkes sowie die Konvertergasnutzung in den Hubbalkenöfen 1 und 2 der BRE.M.A Warmwalzwerk GmbH & Co. KG auf dem Grundstück, Auf den Delben 35, 28237 Bremen

Da das Warmwalzwerk BRE.M.A Kuppelgase aus dem benachbarten integrierten Hüttenwerk verwertet, ist es in funktioneller Hinsicht mit diesem verbunden und führt damit eine Tätigkeit nach Nr. IXb des Anhangs 1 des Treibhausgas-Emissionshandelgesetzes aus. Damit unterliegen das Warmwalzwerk der BRE.M.A diesem Gesetz.

Nach praktisch vollständiger Bearbeitung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde baten Sie darum, die beantragte Genehmigung in eine für ArcelorMittal Bremen GmbH (AMB) und eine zweite für BRE.M.A zu teilen, um Nachteile im Emissionshandel zu vermeiden. Zu diesem Zweck gingen am 08.10.2010 erneut Anträge ein, und zwar gleichlautend zu dem Antrag vom 26.08.08, zuletzt ergänzt am 26.02.2010, aber nun mit farbigen Markierungen zu den jeweils gültigen Teilen für AMB bzw. BRE.M.A. Da die Umweltauswirkungen für das Gesamtvorhaben einschließlich der Konvertergasnutzung im Warmwalzwerk betrachtet wurden, waren diese hier nicht erneut zu prüfen. So gilt auch die bereits veröffentlichte UVP-Vorprüfung für beide Genehmigungen gleichermaßen (AMB und BRE.M.A.)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist der Nr. 3.2 und 3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Danach ist bei einer Änderung der Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Unsere Einschätzung als zuständige Behörde hat zu der Feststellung geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Beteiligung anderer Behörden:

- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Gewässerschutz
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Naturschutz

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist grundsätzlich zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus Errichtung und Betrieb der Anlage ergeben können, erforderlich.

Gebühren

Für diese Änderungsgenehmigung wird nach Nr. 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 26. August 2008 (Brem.GBl. S. 297), eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Herstellungskosten betragen [REDACTED]

Gemäß Nr. 20.2 Kostenverzeichnis bei mehr als 5.000.000,00 € Herstellungskosten [REDACTED] €
zuzüglich 3,65 v.T. der 5.000.000,00 € übersteigenden
Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] €

Insgesamt [REDACTED] €


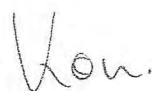
Zahlungsziel und Zahlungsweise richtet sich nach der beigefügten Rechnung.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag


Dr. Teutsch 
Anlagen